



# FÖRDERRICHTLINIEN

Aufgrund ihrer Satzung fördert die Stiftung der Sparkasse Bochum ausschließlich Projekte aus den Bereichen Kunst, Kultur und Wissenschaft, insbesondere mit dem Ziel der künstlerischen Ausgestaltung des Bochumer Stadtbildes.

## 1. Fördervoraussetzungen

Grundsätzlich ausgeschlossen ist die Förderung von Projekten, die gewinnorientiert sind und/oder einen gewerblichen Charakter haben. Die Stiftung der Sparkasse Bochum übernimmt keine Kosten für die Teilnahme an Kongressen, Tagungen und Fortbildungen. Außerdem übernimmt die Stiftung keine Reise- und Unterkunftskosten für Künstler, Veranstalter etc. Künstlerhonorare und sonstige Personalkosten können nur in einem beschränkten Maße übernommen werden. Die Stiftung der Sparkasse Bochum gewährt grundsätzlich keine Dauerförderungen eines Projektes bzw. einer Institution.

Für Förderanträge ist ausschließlich das von uns bereitgestellte Online-Formular zu nutzen und per Post oder E-Mail bei der Stiftung der Sparkasse Bochum einzureichen. Die Kontaktdaten sind auf unserer Homepage veröffentlicht. Der Förderantrag muss projektbezogen sein.

Förderanträge können nur berücksichtigt werden, wenn das Antragsformular fristgerecht und vollständig ausgefüllt vorgelegt wurde. Die Einreichungsfristen sind auf unserer Homepage veröffentlicht.

## 2. Angaben zum Antragsteller und Projekt

Der Förderantrag muss alle Angaben zum Antragsteller, wie Institution und Rechtsform sowie die vertretenden Personen beinhalten.

Weiterhin muss der Projekttitlel, eine Beschreibung des Projektinhaltes und die Ziele des Vorhabens dargestellt werden. Der gestellte Antrag sollte eine Zeit- und Budgetplanung sowie einen Gesamtkostenplan (inkl. Angaben zu eigenen Mitteln und Förderungen Dritter) beinhalten, aus dem die bei der Stiftung der Sparkasse Bochum beantragte Förderung hervorgeht.

## 3. Verfahrensweise Förderanträge

Der Stiftungsvorstand sammelt zunächst alle Anträge, recherchiert fehlende Angaben und prüft die Anträge auf ihre Förderfähigkeit. Die Antragsteller erhalten zunächst einen Zwischenbescheid, in dem auf die Entscheidungshoheit des Kuratoriums hingewiesen und dessen voraussichtlicher Sitzungstermin mitgeteilt wird.



Das Kuratorium tagt in der Regel zweimal jährlich. In diesen Sitzungen werden ihm alle Anträge mit einem entsprechenden Beschlussvorschlag vom Vorstand vorgelegt. Die endgültige Entscheidung zur Vergabe der Stiftungsmittel obliegt dem Kuratorium. Im Anschluss an die Sitzung informiert der Stiftungsvorstand die Antragsteller über die gefassten Beschlüsse.

#### **4. Zusage und Verwendungsnachweis**

##### **Zusage**

Der Antragsteller erhält einen schriftlichen Bewilligungsbescheid, wenn das Kuratorium der Stiftung das beantragte Projekt zur Förderung ausgewählt hat. Damit die Kriterien für unsere Förderung erfüllt werden, bitten wir die Hinweise auf dem Förderantrag zu beachten.

##### **Zwischenbericht**

Ein Zwischenbericht ist erforderlich, wenn Projekte über mehrere Jahre stattfinden oder sonstige zeitliche Abweichungen absehbar sind. Bei mehrjährigen Förderprojekten sind jährliche Zwischenberichte vorzulegen, die den Projektverlauf und die Kostenentwicklung darlegen. Ebenso ist ein Zwischenbericht vorzulegen, wenn der endgültige Verwendungsnachweis aus zwingenden Gründen noch nicht erfolgen kann. In diesem Fall sind der Stiftung unverzüglich die Gründe schriftlich mitzuteilen. Jede wesentliche Änderung zu dem geförderten Projekt ist der Stiftung der Sparkasse Bochum unverzüglich mitzuteilen.

##### **Verwendungsnachweis**

Spätestens drei Monate nach Durchführung bzw. Abschluss des Projektes ist ein endgültiger Verwendungsnachweis schriftlich bei der Stiftung einzureichen.

***Bitte nutzen Sie für den Verwendungsnachweis unseren Vordruck, der auf der Internetseite der Stiftung zum Download zur Verfügung steht.***

#### **5. Erklärung des/der Antragstellers/in**

Der/die AntragstellerIn versichert, dass die von ihm/ihr gemachten und die eventuell ergänzenden Angaben vollständig und richtig sind. Grundsätzlich hat der/die AntragstellerIn keinen Rechtsanspruch auf Unterstützung durch die Stiftung der Sparkasse Bochum. Der/die AntragstellerIn verpflichtet sich zur Einhaltung des im Förderantrag festgelegten Verwendungszwecks und der Erfüllung eventuell festgelegter Auflagen. Projektunterlagen sowie zeitliche, inhaltliche und organisatorische Änderungen bzw. Abweichungen des Projektes sind der Stiftung der Sparkasse Bochum unverzüglich mitzuteilen. Der Stiftungsvorstand entscheidet dann, ob die bewilligten Fördermittel für das modifizierte Projekt weiterhin verwendet werden dürfen oder an die Stiftung zurückgezahlt werden müssen. Die Stiftung der Sparkasse Bochum kann die Fördermittel zurückfordern, wenn sie vor dem Hintergrund falscher Angaben bewilligt wurden. Die Fördermittel sind an die Stiftung zurück zu zahlen, wenn das von der Stiftung unterstützte Projekt nicht zustande kommt.



Der/die AntragstellerIn stimmt einer öffentlichkeitswirksamen Verwendung der Förderung zu. Der Stiftung zur Verfügung gestellte Fotos dürfen von ihr im Rahmen von Veröffentlichungen verwendet werden. Zu diesem Zweck wird der Stiftung der Sparkasse Bochum an den eingereichten Fotos widerruflich und unentgeltlich das Recht eingeräumt, diese Medien in dem Internet, sozialen Netzwerken oder Werbebroschüren zu veröffentlichen. Der/die AntragstellerIn gewährleistet, dass er Inhaber aller Rechte einschließlich der Rechte sämtlicher Beteiligter (Fotograf und Darsteller) am den eingereichten Fotos ist und dass die Fotos keine Rechte Dritter verletzen, insbesondere Persönlichkeitsrechte.

## **6. Erklärung zum Datenschutz**

Die Stiftung der Sparkasse Bochum ist berechtigt, die für die Vertragsdurchführung erforderlichen personenbezogenen Daten zu erfassen und zu speichern. Sie wird diese Daten vertraulich behandeln und grundsätzlich nicht an Dritte weitergeben.

Für die Stiftung der Sparkasse Bochum zur Förderung von Kultur und Wissenschaft gelten die Datenschutzregelungen der Sparkasse Bochum.

Seit dem 25.05.2018 gilt die neue europäische Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in allen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und löst alle bis dahin geltenden nationalen Gesetze hinsichtlich des Datenschutzes ab.

Nationale Gesetze präzisieren Regelungsbereiche der DSGVO. Für Sparkassen als öffentlich-rechtliche Kreditinstitute gelten ergänzend u.a. die Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes (Teil 1 und 2 BDSG-Neu), sowie Teile des Landesdatenschutzgesetzes NRW.